

Vereinssatzung

der

Islamischen Gemeinde Wuppertal

e.V.

Wittensteinstraße 190

42285 Wuppertal

Islamische Gemeinde Wuppertal e.V.

Satzung

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1. Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3. Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4. Amtssprachen	4
Abschnitt II. Mitgliedschaft	5
§ 5. Mitgliedschaft/Vollmitgliedschaft.....	5
§ 6. Gastmitgliedschaft	5
§ 7. Erwerb der Gastmitgliedschaft	5
§ 8. Beendigung der Gastmitgliedschaft.....	6
§ 9. Erwerb der Vollmitgliedschaft	6
§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 11. Ehrenmitgliedschaft	8
§ 12. Mitgliedsbeitrag	8
Abschnitt III. Organe des Vereins.....	9
§ 13. Organe des Vereins	9
§ 14. Mitgliederversammlung	9
§ 15. Vorstand.....	11
§ 16. Ältestenrat	13
§ 17. Vorstandswahlen.....	13
§ 18. Frauenrat	14
Abschnitt IV. Abschließende Bestimmungen	15
§ 19. Grundbesitz	15
§ 20. Änderung der Vereinssatzung.....	15
§ 21. Auflösung des Vereins	15
§ 22. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins	15

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Islamische Gemeinde Wuppertal e.V.“
2. Er benutzt die Abkürzung „IGW“
3. Sitz des Vereins ist Wuppertal

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

1. die Förderung der Geschlossenheit der Muslime in Wuppertal und Umgebung
2. die Förderung des Interreligiösen Dialogs
3. die Förderung des Interkulturellen Dialogs
4. die Interessenvertretung der islamischen Religion in Politik und Gesellschaft
5. die Interessenvertretung seiner Mitglieder und der in Wuppertal lebenden Muslime
6. die Unterstützung der Mitglieder bei der Integration in die Gesellschaft z.B.
 - a) Durchführung von Sprachkursen für Kinder und Erwachsene im Speziellen für Mütter
 - b) Durchführung von Integrationskursen
7. die Unterweisung und Unterrichtung ihrer Mitglieder und Teilnehmer im Islamischen Glauben
8. die Unterrichtung der arabischen Sprache in Wort und Schrift
9. die Jugendarbeit
10. die Frauenarbeit
11. durch Trägerschaft und Unterhaltung der Abu-Bakr-Moschee die:
 - a) Durchführung von Gottesdiensten
 - b) Durchführung der täglichen, Freitags- und Feiertagsgebete sowie Gottesdienste
 - c) Durchführung von Totengebeten

- d) Veranstaltung der Islamischen Feierlichkeiten z.B. des Ramadan- und Opferfest
- e) religiöse und seelsorgerische Betreuung Ihrer Mitglieder und Teilnehmer
- f) Betreuung von Kranken- und Krankenhauseelsorge
- g) Gefangenenseelsorge
- h) Seelsorgerische Begleitung bei Todesfällen sowie bei der Bestattung

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der IGW erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Vereinsauflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf dessen Vermögen

§ 4. Amtssprachen

1. Amtssprachen des Vereins sind:
 - a) deutsch
 - b) arabisch

Abschnitt II. Mitgliedschaft

§ 5. Mitgliedschaft/Vollmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die:
 - a) dem Sunnitisch-Islamischen-Glauben angehört
 - b) das 14 Lebensjahr vollendet hat
 - c) die Ziele des Vereins unterstützt und aktiv fördert
 - d) die Vereinssatzung anerkennt
 - e) das Grundgesetz und im Besonderen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennt
2. Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft ist eine zweijährige Gastmitgliedschaft

§ 6. Gastmitgliedschaft

1. Für die Gastmitgliedschaft gelten die Grundsätze aus § 5
2. Ein Wahlrecht besteht während einer Gastmitgliedschaft nicht
3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu entrichten

§ 7. Erwerb der Gastmitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 8. Beendigung der Gastmitgliedschaft

1. Die Gastmitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf von zwei Jahren gerechnet von ihrem Beginn.
2. Ein Gastmitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende Kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform
3. Der Vorstand kann die Gastmitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende Kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform
4. Eine Gastmitgliedschaft endet durch Wandlung in eine Vollmitgliedschaft (siehe § 9)

§ 9. Erwerb der Vollmitgliedschaft

1. Spätestens einen Monat vor Beendigung der Gastmitgliedschaft stellt das Gastmitglied einen formlosen Antrag auf Erwerb der Vollmitgliedschaft.
2. Nach Ablauf dieser Frist eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Wandlung in eine Vollmitgliedschaft.
4. Eine Ablehnung seitens des Vorstands bedarf der Schriftlichen Begründung. Die Ablehnung kann auf Antrag des Anwärters durch eine 2/3 Mehrheit der Vollversammlung aufgehoben werden. In diesem Fall gilt die Vollmitgliedschaft als erteilt.
5. Eine Zustimmung des Vorstands zur Wandlung muss durch einfache Mehrheit des Ältestenrates bestätigt werden.
6. Verweigert der Ältestenrat die Zustimmung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über die Wandlung, die Ablehnung der Wandlung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Anwärter, jedoch ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen.

7. Mit Ablehnung des Antrages durch die Mitgliederversammlung endet das Verfahren

§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod
 - b) Fortzug aus Wuppertal und Umgebung
(Umgebung =Umkreis von 25 Km)
 - c) an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres
 - d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach 18 Monaten und abgeschlossenem Mahnverfahren
(unter Einhaltung der Gesetzlichen Mahnfristen)
 - e) Ausschluss
2. Ein Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden bei:
 - a) schwerwiegenden Verstößen gegen die Gebote des Islam
 - b) Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) Verstößen gegen die Interessen des Vereins
 - d) Vereins-Schädigenden-Verhalten
 - e) Wiederholter Störung von Aktivitäten des Vereins
 - f) Mitgliedschaft in einem konkurrierenden Verein und/oder aktive Teilnahme an dessen Veranstaltungen und Aktivitäten
(Konkurrierender Verein ist ein Verein mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung innerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes und derselben Zielgruppe, mit dem kein Kooperationsabkommen geschlossen wurde)
 - g) schwerwiegenden Gesetzesverstößen
 - h) grundgesetzwidrigen und verfassungsfeindlichen Aktivitäten
 - i) Missachtung von Weisungen des Vorstands
3. Das Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand eingeleitet.

4. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens schriftlich anzuzeigen und die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen, eine schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme abzugeben, zu gewähren.
5. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit,
7. Eine Zustimmung des Vorstands zum Ausschluss muss durch einfache Mehrheit des Ältestenrates bestätigt werden.
8. Verweigert der Ältestenrat die Zustimmung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Mit Ablehnung oder Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung endet das Verfahren

§ 11. Ehrenmitgliedschaft

1. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit einer Person verliehen werden die:
 - a) sich in besonderem Maße um den Islam verdient gemacht hat
 - b) sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat
 - c) sich in besonderem Maße um den gesellschaftlichen- und / oder interreligiösen Dialog verdient gemacht hat

§ 12. Mitgliedsbeitrag

1. Der Monatliche Regelbeitrag für Mitglieder und Gastmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt
2. Für Sozial Schwache kann im Einzelfall soweit entsprechende Nachweise erbracht wurden, ein verminderter Beitrag festgelegt werden.
3. Jedem Mitglied steht es frei, seinen Beitrag auf freiwilliger Ebene zu erhöhen
4. Der Vorstand kann die Beitragshöhe einmalig im Kalenderjahr überprüfen und entsprechend anpassen.

5. Eine Beitragsanpassung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Abschnitt III. Organe des Vereins

§ 13. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ältestenrat
 - d) der Frauenrat

§ 14. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der IGW.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - c) Bestimmung der drei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
(Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Ordnungsgemäßen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben)
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.
4. Der Vorstand ist berechtigt die Entgegennahme der Jahresabrechnung in einer gesonderten Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Verpflichtung zur

Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung laut Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

5. Auf Antrag von 50% der Vorstands- oder 1/3 der Vollmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. seinen Vertreter einzuberufen.
6. Aufgrund eines Tagesordnungspunktes bzw. eines Themas darf nur einmalig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
7. Die Einladung muss schriftlich in den Amtssprachen (§ 4) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung erfolgen.
8. Die Einladung gilt als zugestellt bei:
 - a) Persönlicher Übergabe durch ein Vorstandsmitglied
 - b) Fristgerechter Versendung
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
10. Teilnahmeberechtigt sind, soweit ihre Mitgliedschaft nicht ruht:
 - a) Vollmitglieder
 - b) Gastmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
11. Der Vorstand ist berechtigt Berater und Gäste zu einzelnen Themen/Tagesordnungspunkten zuzulassen.
12. Die Mitgliederversammlung findet in den unter § 4 genannten Amtssprachen statt.
13. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme.
14. Das Stimmrecht kann ausschließlich persönlich wahrgenommen werden.
15. Zu Beginn hat der Vorsitzende bzw. sein Vertreter die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen.
16. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 50% der Vollmitglieder.
17. kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, ist mit einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl erschienener Vollmitglieder Beschlussfähig.
18. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit

19. eine Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag von 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
20. Von der Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen und dieses vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. Stellv. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Stellv. Kassenwart
 - e) deutschsprachigen Schriftführer und Sprecher
 - f) arabischsprachigen Schriftführer und Sprecher
 - g) Kulturreferenten
 - h) Sozialreferenten
2. Des Weiteren gehört dem Vorstand mindestens ein Beisitzer an (siehe auch Absatz 3 bis 7)
3. Die Mindestzahl, der dem Vorstand angehörenden Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung unter Beachtung von Absatz 7 erhöht werden.
4. Die Unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder müssen je nach Funktion folgende Mindestqualifikation erfüllen. Absatz 1:
 - a) gute arabische und deutsche Sprachkenntnisse
 - b) gute arabische und deutsche Sprachkenntnisse
 - c) ausreichend deutsch lesen und schreiben
 - d) PC-Kenntnisse
 - e) gute Sprachkenntnisse (deutsch in Wort und Schrift), sicheres Auftreten und sicherer Umgang mit dem PC
 - f) gute Sprachkenntnisse (arabisch in Wort und Schrift), sicheres Auftreten und sicherer Umgang mit dem PC
 - g) gute arabische und deutsche Sprachkenntnisse
 - h) ausreichende arabische und deutsche Sprachkenntnisse

5. In einer konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder unter Berücksichtigung der Mindestqualifikationen (Absatz 4) mit einfacher Mehrheit in die unter Absatz 1 genannten Funktionen gewählt. Zusätzlich wird aus den Vorstandsmitgliedern (Absatz 1 Buchstaben c – h) mit einfacher Mehrheit, der 2. Stellvertretende-Vorsitzende gewählt.
6. Bis zur Erfüllung der in Absatz 4 genannten Bedingungen erweitert sich der Vorstand jeweils um die bei der Wahl Nächstplatzierten.
7. Der Vorstand muss grundsätzlich aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen.
8. Vorstandssitzung:
 - a) Der Vorstand tagt unter Leitung des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters, mindestens einmal im Monat
 - b) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50% der Vorstandsmitglieder Beschlussfähig.
 - c) Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, ist mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl erschienenener Mitglieder Beschlussfähig.
 - d) Eine sechsmonatige unentschuldigte Nichtteilnahme an den Sitzungen führt automatisch zum Verlust des Vorstandsmandates
 - e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit
 - f) Von der Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen und dieses vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Vertretungsberechtigt sind
 - a) der Vorsitzende und die. Stellvertretenden-Vorsitzenden jeweils einzelvertretungsberechtigt,
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied (nach Absatz 1 Buchstaben a-h) aus, bestimmt der Vorstand unter Einhaltung der Absätze 4 bis 7 aus den eigenen Reihen bzw. aus den Nachrückern einen Ersatz.
11. Scheidet ein Beisitzer aus, so rückt der bei den Wahlen nächstplatzierte als Nachrücker auf.

12. Können trotz Nachrückern die Funktionen des Vorstands (nach Absatz 1 Buchstaben c-h) nicht besetzt werden oder sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die vorgesehene Mindestzahl, sind für die Verbleibende Amtszeit, innerhalb von zwei Monaten, Ersatzmitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
13. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre

§ 16. Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt
3. Mitglieder des Ältestenrats müssen am Tage der Benennung mindestens:
 - a) das Alter von 60 Jahre erreicht haben
 - b) 15 Jahre Mitglied der IGW sein

§ 17. Vorstandswahlen

1. Die Wahl des Vorstands wird durch den Ältestenrat durchgeführt und überwacht.
2. Zur Wahl ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen
3. Für die Wahl ist ein Wahllokal mit Wahlkabinen und Wahlurne einzurichten
4. Für die Stimmabgabe ist ein Zeitraum von mindestens vier Stunden vorzusehen
5. Stimmberechtigt sind ausschließlich Vollmitglieder deren Mitgliedschaft nicht ruht.
6. Die Stimmabgabe erfolgt:
 - a) in geheimer Wahl.
 - a) durch ankreuzen des hierfür (für den jeweiligen Kandidaten) vorgesehenen Feldes auf dem Wahlschein.
 - b) durch maximal, der Mindestzahl zu wählenden Mitgliedern entsprechender Anzahl an Kreuzen auf dem Wahlschein.
7. Als gültig gelten die Wahlscheine:
 - a) auf denen der Wille des Wählers eindeutig festzustellen ist

- b) auf denen maximal die, der Mindestzahl zu wählenden Mitgliedern entsprechende Anzahl an Kreuzen vorhanden ist.
 - c) auf denen mindestens ein Kreuz vorhanden ist
 - d) auf denen keine weiteren Notizen und \ oder Vermerke sowie Zeichen vorhanden sind.
 - e) die, während der für die Wahl vorgesehene Zeit in die Wahlurne eingeworfen wurden.
8. Alle abgegebenen Wahlscheine müssen den in Absatz 1 Buchstabe a-e entsprechen, ansonsten sind sie als ungültig zu werten.
9. Kandidieren können alle Vollmitglieder deren Vollmitgliedschaft mindestens zwei Jahre ununterbrochen besteht und:
- a) deren Mitgliedschaft nicht ruht.
 - b) deren Kandidatur von mindestens fünf Vollmitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.
 - c) bei denen keine Ausstände bei den Beitragszahlungen bestehen.
 - d) nicht Arbeitnehmer der IGW sind.

§ 18. Frauenrat

1. Wird die Anzahl von 14 Weiblichen Vollmitglieder überschritten, so sind diese berechtigt einen Frauenrat zu Wählen.
2. Der Frauenrat besteht aus
 - a) einer Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzerinnen
3. Die Vorsitzende muss gute deutsch Sprachkenntnisse (in Wort und Schrift) besitzen.
4. Die Wahlen verlaufen analog den Vorstandswahlen (laut § 17**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)
5. Die Vorsitzende wird in einer konstituierenden Sitzung unter Beachtung von Absatz 3 mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Aufgabe des Frauenrates ist die Interessenvertretung der weiblichen Mitglieder innerhalb des Vereins und seiner Organe.
7. Der Frauenrat tagt mindestens Quartalsmäßig.
8. Der Frauenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Von der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen.
10. Die Vorsitzende ist an den Sitzungen des Vorstands teilnahme- und stimmberechtigt.
11. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Abschnitt IV. Abschließende Bestimmungen

§ 19. Grundbesitz

1. Eine Beschlussfassung über Erwerb und / oder Veräußerung von Grundbesitz, bedarf der Zustimmung von $2/3$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vollmitglieder.

§ 20. Änderung der Vereinssatzung

1. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es der Zustimmung von mindestens $2/3$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vollmitglieder.

§ 21. Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens $2/3$ der stimmberechtigten Vollmitglieder.

§ 22. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen abzüglich aller Verbindlichkeiten steuerbegünstigten, Sunnitisch-Islamischen Zwecken zuzuführen.

2. Eine Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins, bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vollmitglieder.
3. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.